

Gemeinde Wehringen

Satzung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen für Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr Wehringen (Aufwandsentschädigungssatzung) der Gemeinde Wehringen vom 30.03.2021

Die Gemeinde Wehringen erlässt aufgrund Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 11 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Grundsatz

- (1) Die in der freiwilligen Feuerwehr Wehringen ehrenamtlich tätigen Feuerwehrgerätewarte, Atemschutzgerätewarte und Leiter Atemschutz erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG).
- (2) Mit den Zahlungen nach Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 2

Zahlungsweise der Aufwandsentschädigungen

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. Sie wird jährlich im Nachhinein nach Bestätigung eines Kommandanten auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen (Art. 11 Abs. 4 Satz 2 BayFwG).

§ 3

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht mit Beginn des dritten Monats, wenn das Ehrenamt ununterbrochen die vorangegangenen zwei Monate nicht wahrgenommen wurde (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayFwG). § 4

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung

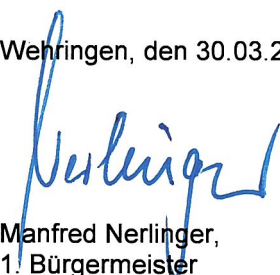
- (1) Feuerwehrgerätewarte:
Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Gerätewart 20€.
- (2) Atemschutzgerätewarte:
Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Atemschutzgerätewart 20€.
- (3) Leiter Atemschutz:
Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Leiteratemschutz 10€.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Wehringen, den 30.03.2021



Manfred Nerlinger,
1. Bürgermeister